

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord
„Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006“
(17. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14 a bis 14 o Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- § 7 Abs. 5 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Art. 12 bis 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2 Durchführung der Umweltprüfung

In der 17. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord werden Ziele des Regionalplans, die nicht mehr den Vorgaben des BayLplG und LEP 2006 entsprechen, aufgehoben. Dabei werden wegen des Verbotes der Doppelsicherung (Art. 18 Abs. 2 BayLplG) auch bestehende zeichnerisch verbindliche Ausweisungen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete entsprechend Regionalplan B I 2 zurückgenommen, soweit eine hinreichend fachrechtliche Sicherung erfolgt ist.

Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Dabei wurde von der Erstellung eines Umweltberichts gemäß Art. 12 Abs. 4 BayLplG abgesehen, da nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG festgestellt wurde, dass durch die Änderungen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten waren.

2.1 Umweltbericht

Von der Erstellung eines Umweltberichts für die 17. Änderung wurde gemäß Art. 12 Abs. 4 BayLplG abgesehen, da nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG festzustellen war, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der nachstehenden Behörden (ALF Tirschenreuth, Landesanstalt für Landwirtschaft, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft und Städtebau der Regierung der Oberpfalz) getroffen. Die Feststellung wurde durch die alleinige Aufhebung von Zielen des Regionalplans begründet, die durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr zulässig waren.

2.2 Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung war aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht durchzuführen.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im durchgeführten Beteiligungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG, das mit Schreiben vom **6.12.2007** eingeleitet wurde, wurde hingewiesen, dass von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen wird. Den beteiligten Stellen wurde bis zum 30.6.2008 Zeit gege-

ben, zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom **28.8.2007** bis zum **30.6.2008** öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, **Nr. 16 vom 27.8.2007**, bekannt gegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Stellungnahmen mit Bezug zu betroffenen Schutzgütern vorgelegt:

2.4 Ergebnisse

Von der Erstellung eines Umweltberichts für die 17. Änderung wurde gemäß Art. 12 Abs. 4 BayLplG abgesehen, da nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG festgestellt wurde, dass die Änderungen keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich führen. Diese Feststellung wurde durch fehlende Stellungnahmen im durchgeführten Beteiligungsverfahren bestätigt.

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 sind keine erhebliche Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht veranlasst und somit nicht vorgesehen.

4 Zusammenfassende Erklärung

Nach Abschluss des Verfahrens kann als Ergebnis der SUP festgestellt werden, dass durch das Wegfallen normativer Ziele bezüglich der Anpassung des Regionalplans an das Landesentwicklungsprogramm 2006 im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Die Umweltverträglichkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord „Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006“ ist somit gegeben.